

**Gebührensatzung
für die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Suhl
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)**

vom 08.03.2017 in der Fassung vom 07.02.2020

veröffentlicht am 26.03.2017 / 29.02.2020

Die Stadt Suhl erlässt auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267, 275) und der §§ 1 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 19 bis 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2016 (GVBl. S. 506, 513) nachfolgende Abfallentsorgungsgebührensatzung:

§ 1

**Gebührentatbestand
Gebührenerhebung**

Die Stadt Suhl (im Folgenden Stadt) erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt nutzt.
- (2) Bei der Entsorgung von Hausmüll gemäß § 11 der Abfallsatzung gilt der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke als Benutzer, bei der Verwendung von amtlich gekennzeichneten Müllsäcken als Ergänzungsgefäß der Erwerber der Müllsäcke.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der im Entsorgungsnachweis genannte Abfallerzeuger Benutzer im Sinne von Abs. 1, ansonsten der Anlieferer.
- (4) Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.
- (5) Mehrere Benutzer nach Abs. 2 sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. d. Wohneigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohneigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird bestimmt durch Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle.
- (2) Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Hausmüll gemäß § 11 der Abfallsatzung ist die Anzahl, Fassungsvermögen und die Häufigkeit der Entleerung der Abfallbehälter unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Hausmüllvolumenbedarfes von mindestens 10 Liter pro Person und Woche.
- (3) Grundlage für die Höhe der zu entrichtenden Gebühr gemäß Abs. 2 ist der vom Benutzer der Abfallentsorgung angemeldete Bedarf an zu entsorgenden Abfallbehältern für den jeweiligen Bemessungszeitraum. Bei nicht gewährleisteter ordnungsgemäßer Abfallentsorgung oder bei nicht erfolgter Bedarfsanmeldung kann die Stadt das Mindestmaß an vorzuhaltenden Hausmüllbehältervolumen und den Entsorgungsrhythmus festsetzen.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der entsorgten Abfälle und den tatsächlichen Aufwendungen für deren Beseitigung.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Halbjahresgebühr für die Abfallentsorgung nach § 3 Absatz 2 beträgt:

Entleerung	Fassungsvermögen des Abfallbehälters			
	1100 Liter [€]	240 Liter [€]	120 Liter [€]	80 Liter [€]
3 x pro Woche	3.096,60			
2 x pro Woche	2.064,40			
Wöchentlich	1.032,20			
2-wöchig	516,10	199,20	105,00	73,10
4-wöchig	258,05	105,00	57,80	41,90

Für 1- Personen-Haushalte beträgt die Halbjahresgebühr 27,50 € bei 8-wöchiger Entleerung eines Behälters mit einem Fassungsvermögen von 80 Liter.

Für den Entsorgungszeitraum entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 beträgt die Gebühr für die Abfallentsorgung nach § 3 Absatz 2:

Entleerung	Fassungsvermögen des Abfallbehälters			
	1100 Liter [€]	240 Liter [€]	120 Liter [€]	80 Liter [€]
3 x pro Woche	4.764,00			
2 x pro Woche	3.176,00			
Wöchentlich	1.588,00			
2-wöchig	794,00	306,40	161,50	112,40
4-wöchig	397,00	161,50	88,90	64,40

Für 1-Personen-Haushalte beträgt die Gebühr, in dem Entsorgungszeitraum entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1, 42,30 € bei 8-wöchiger Entsorgung eines Behälters mit einem Fassungsvermögen von 80 Liter.

- (2) Die Gebühr für die zusätzliche Entsorgung eines amtlich gekennzeichneten Müllsackes beträgt 4,10 €, eines Müllgroßbehälters 80 Liter 4,80 €, eines Müllgroßbehälters 120 Liter 7,25 €, eines Müllgroßbehälters 240 Liter 14,50 €, eines Müllgroßbehälters 1.100 Liter 39,70 €.

- (3) Für die Benutzung des Recyclinghofs werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Abfallart	Kleinstmengen bis max. 2 m ³ ohne Wägung [€]		mit Wägung [€/t]
Sperrmüll	bis 0,25 m ³	3,50	150,-
	bis 0,50 m ³	7,00	
	bis 1,00 m ³	14,00	
	jeder weitere m ³	14,00	
Grünschnitt/Pflanzenabfälle	bis 100 Liter	2,00	45,-
	bis 0,50 m ³	5,00	
	bis 1,00 m ³	10,00	
	jeder weitere m ³	10,00	
Gehölzschnitt	bis 100 Liter	0,50	70,-
	bis 0,50 m ³	2,50	

	bis 1,00 m ³ jeder weitere m ³	5,00 5,00	
Altreifen PKW	Stück	2,50	
Altreifen Zweirad	Stück	1,-	
Asbest, asbesthaltige Baustoffe	bis 20 kg bis 50 kg bis 100 kg	5,00 10,00 15,00	135,-
Kohlenteer, teerhaltige Produkte (Dachpappe)	bis 25 kg bis 50 kg bis 100 kg	5,00 10,00 25,00	250,-

(4) Die Gebühr nach Absatz 1 schließt auch die Kosten für:

- das Einsammeln und Entsorgen von Sperrmüll gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 der Abfallsatzung,
- das Einsammeln und Entsorgen von Sonderabfallkleinmengen,
- das Einsammeln von Elektro- und Elektronikschrott und
- für den Betrieb des Recyclinghofs (anteilig) mit ein.

(5) Keine zusätzlichen Gebühren werden erhoben:

- für die Entsorgung der Papiersammelbehälter gemäß § 13 Abfallsatzung,
- für die Entsorgung der Bioabfallbehälter gemäß § 12 Abfallsatzung bei der Nutzung von Müllgroßbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter zur Hausmüllentsorgung.

Die hierbei anfallenden Kosten für Einsammlung, Ferntransport und Verwertung der Abfälle schließt die Gebühr nach Absatz 1 mit ein.

§ 5 Erhebungszeitraum

(1) Der Erhebungszeitraum für die Gebührenschuld nach § 4 Absatz 1, Sätze 1 und 2 erstreckt sich jeweils vom Beginn der Kalenderwoche (Montag-Sonntag), in der der 1. Oktober (Winterhalbjahr) oder der 1. April (Sommerhalbjahr) fällt, bis zum Ende der Kalenderwoche vor Beginn des jeweils anschließenden Erhebungszeitraumes.

(2) Der Erhebungszeitraum für die Gebührenschuld nach § 4 Absatz 1, Sätze 3 und 4 erstreckt sich im Kalenderjahr 2020 vom 30.03.2020 bis zum 31.12.2020.

Die Regelung zum Erhebungszeitraum bis zur Kalenderwoche in die der 1. April fällt bleibt unberührt.

- (3) Für später hinzukommende Gebührenschuldner wird der Erhebungszeitraum entsprechend des erstmaligen Eintrittes des Gebührentatbestandes gekürzt.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 1 oder für die zusätzliche Entleerung von Müllgroßbehältern nach § 4 Abs. 2 entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Von Beginn des Erhebungszeitraumes an oder mit erstmaligem Eintritt des Gebührentatbestandes werden jeweils Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld erhoben.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter zusätzlicher Verwendung von amtlich gekennzeichneten Müllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Müllsackes an den Benutzer.
- (3) Bei der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfällen oder bei der Entsorgung von entgegen § 9 Abs. 2 oder 3 Abfallsatzung befüllten Abfallbehältern entsteht die Gebührenschuld mit Abtransport der Abfälle durch die Stadt.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird mit deren Entstehung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 27.03.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 08.04.2016 außer Kraft.

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	4 Abs. 1, 5	geändert	119/09/2020	a) 07.02.2020 b) 29.02.2020 c) 30.03.2020

